

Turnverein Bornum e.V.
Satzung

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung des Vereins

B. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)
- § 7 Ehrungen
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss eines Mitgliedes

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder

D. Organe des Vereins, ihre Aufgaben und Befugnisse

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung: Stimmrecht, Einberufung, Anträge und Vorsitz
- § 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 15 Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung
- § 16 Vereinsvorstand
 - I. Vorstand
 - II. Erweiterter Vorstand
 - III. Wahl des Vorstandes
- § 17 Pflichten und Rechte der Vorstände
 - a. allgemeine Aufgaben
 - b. Aufgaben der einzelnen Mitglieder
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

E. Allgemeine Schlussbestimmungen

- § 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 21 Vermögen des Vereins
- § 22 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Bornum e.V. und hat seinen Sitz in Königslutter am Elm, Ortsteil Bornum.

Gründungstag ist der 7. September 1920.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Helmstedt (inzwischen Braunschweig) eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

B .Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Erklärung einer gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

§ 7 Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden nach 25 bzw. 50 Jahren, gerechnet vom Tag des Vereinseintrittes, geehrt. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder ab dem 01.01.2013 geltend gemacht werden. Alle Vorgänge vor diesem Datum bleiben davon unberührt. Die Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geehrt bzw. zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe des § 9
- c) mit dem Tod des Vereinsmitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied

- a) die in § 11 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt oder
- b) seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht nachkommt.

Vor einem Ausschluss nach Buchstabe a) hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung des erweiterten Vorstandes beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben; die Nutzung, Teilnahme und Ausübung kann nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen erfolgen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresmitgliedsbeiträge bis zum 30.6. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- b) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der unter §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den Vereinsvorstand bzw. die Mitgliederversammlung bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigung deren Sportgerichte im Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

D. Organe des Vereins, ihre Aufgaben und Befugnisse

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand
- c) der erweiterte Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vereinsvorstandes statt.

§ 13 Mitgliederversammlung: Stimmrecht, Einberufung, Anträge und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren kann die Anwesenheit gestattet werden.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Aushang im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzu-berufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§16 I)
- 2) die Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 16 II):
 - a) der Abteilungsleiter
 - b) der Verbindungsleute für ausgegliederte Abteilungen
 - c) des Jugendwartes
 - d) des Sportanlagenwartes
 - e) des Gerätewartes
 - f) des Vereinwartes
 - g) des Pressewartes

- 3) die Wahl von Stellvertretern der unter Nummer 2 c) – g) genannten Personen und weiterer Mitglieder von Ausschüssen zu ihrer Unterstützung (Jugend-Ausschluss, Sportanlagen-Ausschuss, Geräte-Ausschuss, Freud- und Leid Ausschuss, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit)
- 4) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse für besondere Aufgaben (z. B. zur Organisation einzelner Veranstaltungen)
die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- 6) Ehrungen
- 7) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- 8) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- 9) Vorblick auf das kommende Haushaltsjahr

In Mitgliederversammlungen der Abteilungen können Stellvertreter der Abteilungsleiter und weitere Mitglieder der Abteilungsvorstände gewählt werden. Für ausgegliederte Abteilungen gilt dies entsprechend.

§ 15 Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbereich des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) Anträge zur Mitgliederversammlung

§ 16 Vereinsvorstand

I. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart dem 2. Kassenwart und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende darf den Verein allein vertreten, oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. oder 2. Kassenwart.

Der/die Schriftführer/in ist berechtigt, Geschäfte des 1. Vorsitzenden mit dem 2. Vorsitzenden und/oder 1. Kassenwart und/oder 2. Kassenwart durchzuführen

II. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, den Verbindungsleuten für ausgegliederte Abteilungen, dem Jugendwart,

dem Sportanlagenwart, dem Gerätewart, dem Vereinswart und dem Pressewart.

III. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart, sowie der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart und der Schriftführer werden jährlich umschichtig gewählt.

§ 17 Pflichten und Rechte der Vorstände

a Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaisten Amt bis zur Nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Gleiches gilt für Ämter, die durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten.

Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zu den Beratungen von Fachfragen zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen. Der Vorstand kann auch die Mitglieder der in § 14 Absatz 2 Nummer 5 genannten Ausschüsse als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Wert von 20% der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen, hat der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

b Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aussicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Der 1. Vorsitzende unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Ist Vereinsvermögen betroffen, so ist die Unterschrift der einzelnen Vorstandsmitglieder erforderlich. Er kann Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder übertragen.

2. Der 2. Vorsitzende unterstützt die anderen Mitglieder des Vorstandes und vertritt sie im Verhinderungsfall.
3. Der 1. Kassenwart führt die Mitgliederlisten, verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Der 2. Kassenwart unterstützt den 1. Kassenwart und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und unterzeichnet einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein. Er ist für die Protokollierung in den Versammlungen und den Vorstandssitzungen verantwortlich.
5. Die Abteilungsleiter leiten – in Zusammenarbeit mit den Abteilungsvorständen – den Sportbetrieb der jeweiligen Sportart in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand.
6. Die Verbindungsleute für ausgegliederte Abteilungen vertreten (wie die Abteilungsleiter) die Interessen ihrer Abteilung gegenüber dem Verein und die Interessen des Vereins gegenüber der Abteilung.
7. Der Jugendwart hat – in Zusammenarbeit mit dem Jugend-Ausschuss – sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.
8. Der Sportanlagenwart hat in Zusammenarbeit mit dem Sportanlagen-Ausschuss - die Sportplatzanlagen einschließlich baulicher Anlagen zu betreuen und für die Allgemeine Ordnung auf dem Gelände zu sorgen.
9. Der Gerätewart hat – in Zusammenarbeit mit dem Geräte-Ausschuss – das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und

in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

10. In Zusammenarbeit mit dem Freud-und-Leid-Ausschuss erfasst der Vereinswart besondere Leistungen der Mitglieder, trifft Vorbereitungen für Ehrungen und übermittelt Glückwünsche bzw. Beileidsbekundungen des Vereins.
11. Der Pressewart ist – in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit – für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zeitversetzt zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist unzulässig.

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- a Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht Öffentlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von 1/5 der erschienenen Mitglieder muss geheime Wahl durchgeführt werden.
- b. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gesellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

E. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind im Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Im Falle der Auslösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Ortsrat Bornum, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2014 außer Kraft.

Bornum, 12.01.2015



1. Vorsitzender



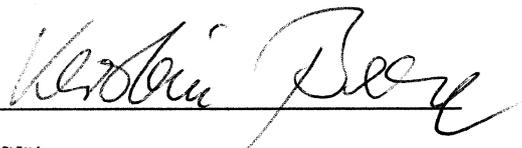
2. Vorsitzender



1. Kassenwart



2. Kassenwart



Schriftführer